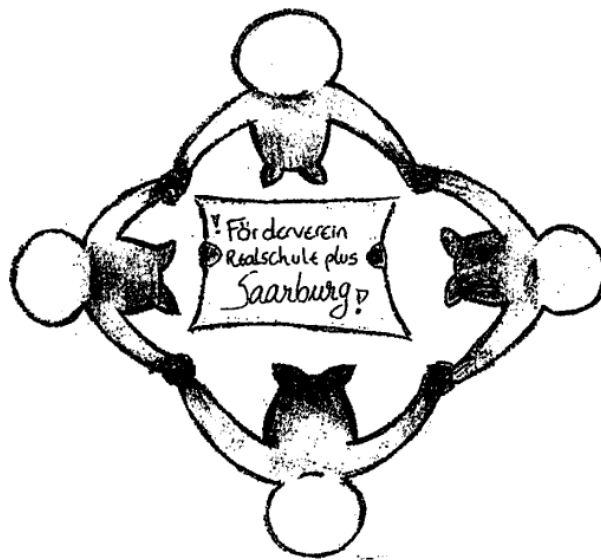


Förderverein der Realschule plus Saarburg e.V.

Satzung



Geändert durch die Mitgliederversammlung
am 09.05.2023

Präambel

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die weibliche Form jeweils mit ein.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein Realschule plus Saarburg e.V.**“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Realschule, Bahnhofstraße 14b, 54439 Saarburg.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01 und endet am 31.12. jeden Jahres. Das Beitragsjahr beginnt mit dem jeweiligen Schuljahr und dauert bis zum Ende des jeweils laufenden Schuljahres.
4. Der Förderverein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wittlich, unter der Registernummer VR40857, eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO, die Förderung der Erziehung und Berufsbildung § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle und ideelle Unterstützung der Realschule plus Saarburg bei der Durchführung ihrer Aufgaben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) die Unterstützung von Maßnahmen, Veranstaltungen und Einrichtungen, die im Rahmen der von der Schule angestrebten Ziele liegen, einschließlich Schulfahrten und Schullandheimaufenthalten;
 - b) die Förderung musischer und sportlicher Aktivitäten;
 - c) die Unterstützung bedürftiger Schüler in Einzelfällen;
 - d) die Elternfortbildung unter schulisch-erzieherischen Gesichtspunkten;
 - e) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Schülern;
 - f) Zuschüsse zur Haus- und Hofgestaltung;
 - g) Unterstützung und Förderung von Projekten;
5. Der Verein kann Träger von Schulbetreuungsmaßnahmen sein.
6. Gesamtmaßnahmen der Schule oder von mehreren Klassen haben in der Regel Vorrang vor Einzelvorhaben.
7. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Die Geldmittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
9. Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam. Es erfolgt in der Regel keine schriftliche Aufnahmebestätigung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung bzw. Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Beitragsjahres.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein grober Verstoß gegen Satzung und Beschlüsse sowie

unehrenhaftes Verhalten vorliegt. Der Beschluss über den Ausschluss muss dem Mitglied mit Begründung mitgeteilt werden.

4. Das Mitglied hat vor dem Ausschluss das Recht auf Anhörung. Es kann seine Einwände innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand kundtun. Diese sind der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Das Mitglied hat das Recht, vor der Mitgliederversammlung zu sprechen.
 5. Ist das Mitglied bei der Mitgliederversammlung nicht anwesend, ist ihm der Ausschluss schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse bekanntzugeben.
 6. Gegen den Ausschluss durch die Mitgliederversammlung sind keine Rechtsmittel zugelassen.
 7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen Beitragszahlungen, trotz erfolgter schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse, im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absenden des Mahnungsschreibens drei Monate verstrichen sind und bis dahin kein Zahlungseingang erfolgte. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. In der Mahnung ist auf den bevorstehenden Ausschluss hinzuweisen. Der erfolgte Ausschluss ist dem Mitglied ebenfalls schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen.
 8. Gegen die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand sind keine Rechtsmittel zugelassen.
 9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Verein.
- Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied hat seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal im Beitragsjahr fällig und per Lastschriftverfahren eingezogen. Wurde der Mitgliedsbeitrag zum Eintrittszeitpunkt eines Mitglieds für dieses Beitragsjahr bereits eingezogen, muss das neue Mitglied den Beitrag für dieses Beitragsjahr gesondert überweisen, wenn es vom Vorstand dazu aufgefordert wird. Vom Lastschriftmandat wird in diesem Fall erst im folgenden Beitragsjahr Gebrauch gemacht.
3. Eine Rückerstattung von geleisteten Mitgliedsbeiträgen ist nicht vorgesehen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Stimmberechtigt ist jedes eingetragene Mitglied des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme kann auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden. Sind Ehepaare oder Sorgeberechtigte eines Kindes gemeinsam eingetragen, haben sie zwei Stimmen, wenn jeder von Ihnen einen Jahresbeitrag entrichtet.
3. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen und unter Nennung der Tagesordnung einzuberufen.
Die Einberufung erfolgt
 - a) mindestens einmal im Jahr,
 - b) wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält und mit Mehrheit beschließt,
 - c) auf begründeten, an den Vorsitzenden gerichteten schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder. Die so beantragte Mitgliederversammlung hat innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags stattzufinden.
4. Der Termin bzw. die Einladung für die nächste Mitgliederversammlungen wird grundsätzlich auf der Homepage der Schule veröffentlicht sowie per Email versendet, sofern eine Email-Adresse bekannt ist.

5. Die Mitgliederversammlung nimmt die jährlichen Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und entscheidet insbesondere über:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl zweier Kassenprüfer für die jeweilige Wahlperiode des Vorstandes, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - d) Festlegung der Höhe des Jahresbeitrags
 - e) Satzungsänderungen bzw. Satzungsneufassungen
 - f) Auflösung des Vereins.
6. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder, bei dessen Verhinderung, von einem vorher vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer, eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vereins bzw. bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, bestimmt die Versammlung zu Beginn den Leiter.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung jeder Mitgliederversammlung hinzuweisen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB
 - b) dem erweiterten Vorstand und
 - c) den geborenen Mitgliedern
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenführer/in

Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Im Innenverhältnis sind der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem/der stellvertretenden Kassenführer/in
 - b) dem/der Schriftführer/in
 - c) bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen.
4. Geborene Mitglieder sind der Schulleiter und der Vorsitzende des Schulleiternbeirates.
5. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus und erhalten kein Entgelt für die Wahrnehmung ihrer Funktion.
6. Die Mitglieder des Vorstandes, ausgenommen die geborenen Mitglieder, werden für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, einzeln gewählt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach Ziffer 2 bleiben auch über diese Zeit, bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes, im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich.
7. Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, kann der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss ein Mitglied des Vereins mit der kommissarischen Ausübung des betreffenden Amtes, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Ersatzwahl stattzufinden hat, beauftragen.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden mit schriftlicher Einladung oder per Email an jedes Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen werden. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Sitzungsleitung.
10. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine Abstimmung auf elektronischem Weg herbeiführen. Die Entscheidungen sind in diesem Fall von ihm zu dokumentieren und dem Protokoll der nächsten Vorstandssitzung beizugeben.
11. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder es beim Vorsitzenden beantragen.

12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
13. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag. Über jede Sitzung ist vom Schriftführer oder, bei dessen Verhinderung, von einem vorher vom Sitzungsleiter bestimmten Protokollführer, eine Niederschrift zu fertigen, die von diesem und dem sitzungsleitenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Die Protokolle sind durch den Schriftführer mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

§ 9 Verfahrensregelungen

1. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mit einer Tagesordnung zu erfolgen. Die Teilnehmer an der Mitgliederversammlung haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die vom Schriftführer bzw. Protokollführer vorzubereiten und mit der Niederschrift aufzubewahren ist.
2. Über Tagesordnungspunkte, die in der Einladung nicht aufgeführt waren, kann in der Mitgliederversammlung nur beraten und entschieden werden, wenn sie mindestens sechs Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden beantragt worden sind oder die Mehrheit der Mitgliederversammlung die Behandlung beschließt.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen gefasst. Es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Vorstandswahlen oder andere personenbezogene Entscheidungen können in offener Abstimmung durch Handzeichen erfolgen. Sobald ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung beantragt, ist dem zu folgen.
4. Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung gelten formulierte Vorschläge bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
5. Im Protokoll müssen bei Abstimmungen nicht nur die Ja-Stimmen, sondern auch die Anzahl der Gegenstimmen und Enthaltungen festgehalten werden.

§ 10 Kassenprüfer

1. Für die Prüfung der Kasse und der Jahresabrechnung wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, die jedoch nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Bücher, die Akten und sonstigen Belege des Kassenführers einzusehen und zu überprüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Satzungsänderung, Satzungsneufassung, Auflösung

1. Eine Satzungsänderung bzw. Satzungsneufassung können durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn die Einladung einen entsprechenden Tagesordnungspunkt unter Hinweis auf den Vorschlag für die Änderung enthält. Eine Satzungsänderung bzw. Satzungsneufassung erfolgen mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, deren Einladung diesen Tagesordnungspunkt und einen Hinweis auf den Grund dieses Vorschlags enthält.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Realschule plus Saarburg zu, mit der Auflage es für Anliegen dieser Schule zu verwenden. Besteht die Realschule plus Saarburg bei der Auflösung des Vereins nicht mehr, fällt es dem Schulträger zu, mit der Auflage es für Zwecke der Jugend und Erwachsenenbildung zu verwenden.

§ 12 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt am Tage des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung des „Förderverein Realschule plus Saarburg e.V.“ in Kraft.

Sie ersetzt die vorhergehende Satzung vom 11.06.2012.

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 09.05.2023.